

Information für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern zur ab 1. August 2015 geltenden Entgeltordnung für Lehrkräfte

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der auch Mecklenburg-Vorpommern angehört, und der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) haben sich im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde am 28. März 2015 neben der allgemeinen Entgelterhöhung auch auf eine Entgeltordnung für Lehrkräfte (EntgO-L) verständigt. Sie wird am 1. August 2015 in Kraft treten und die Eingruppierung der Lehrkräfte nach den Lehrer-Richtlinien-O der TdL ablösen. Zukünftig wird nicht mehr zwischen den Tarifgebieten Ost und West unterschieden.

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten Funktionsweisen der EntgO-L informieren.

1. Für wen gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Da die Einigung über die EntgO-L nur mit dem dbb erzielt werden konnte, gilt die EntgO-L für Mitglieder des dbb bereits unmittelbar aufgrund des Tarifvertrages. Für Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte aufgrund des Arbeitsvertrages.

Da die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht vereinbart hat, gilt diese für Mitglieder der GEW grundsätzlich nicht. Die TdL hat jedoch beschlossen, auch Mitgliedern der GEW die Möglichkeit einzuräumen, Verbesserungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte in Anspruch zu nehmen. Um auch den Mitgliedern der GEW einen tarifvertraglichen Anspruch auf die Verbesserungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte zu verschaffen, hat die TdL den Landesverbänden der GEW den Abschluss eines Tarifvertrages angeboten, der der EntgO-L entspricht.

2. Wie wirkt sich die Entgeltordnung auf mein Beschäftigungsverhältnis aus?

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf das bereits bewährte Verfahren zur Einführung der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L im Jahr 2012 geeinigt. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Entgeltgruppe ohne weitere Überprüfung der Eingruppierung, d.h. mit der Überleitung in die EntgO-L verbleiben Sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-L in unveränderter Höhe weitergezahlt.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der EntgO-L ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es eines Antrages an Ihre Personalverwaltung (beachte auch Nrn. 3, 4 und 5). Diese prüft die Voraussetzungen, informiert Sie über das Ergebnis der Prüfung und schließt gegebenenfalls mit Ihnen einen Änderungsvertrag, in dem die neuen Vertragsbedingungen (z. B. die geänderte Entgeltgruppe oder Zahlung der sog. Angleichungszulage von monatlich derzeit 30 Euro, s. Nr. 5) vereinbart werden.

Mit der Ausfertigung des geänderten Arbeitsvertrages erfolgt die endgültige Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte. Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den für Lehrkräfte geltenden Eingruppierungsregelungen in der mit dem dbb vereinbarten Fassung.

Eine erste Orientierung, wer von Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte betroffen sein könnte, ergibt sich aus der Anlage Ziffer I.

3. Wie gelange ich zu einer Entscheidung?

Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie den Kontakt zu Ihrer Personalverwaltung suchen. Diese wird Ihnen auf Anfrage mitteilen, ob für Sie aufgrund der EntgO-L z. B. eine Höhergruppierung bzw. die Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro in Betracht kommt. Weiterhin wird Ihnen auf Nachfrage der Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitgeteilt werden, sofern ein solcher noch möglich ist.

Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie selbst feststellen und abwägen müssen, ob sich für Sie unter Berücksichtigung der Weiteranwendung des bisherigen Eingruppierungsrechts, der damit verbundenen weiteren Anwendungen der Stufenregelungen des TV-L, eines evtl. in Kürze anstehenden Stufenaufstiegs, der Anrechnung eines eventuell gewährten Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn und möglicher Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung eine Antragstellung empfiehlt oder nicht.

An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der Personalverwaltung in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.

4. Was ist hinsichtlich einer Antragstellung zu beachten?

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der EntgO-L ergeben und Sie sich entschließen, einen Antrag zu stellen (siehe Nrn. 3, und 5), beachten Sie bitte:

Der Antrag ist spätestens bis zum **31. Juli 2016** (Ausschlussfrist) zu stellen. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Antragsfrist beträgt ein Jahr. Ein fristgemäßer Antrag wirkt in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den 1. August 2015, zurück. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt, damit werden z. B. danach erfolgende Stufenaufstiege nicht berücksichtigt.

Damit können Sie in aller Ruhe das Für und Wider einer Antragstellung bedenken, ohne finanzielle Einbußen befürchten zu müssen.

5. Was ist die "Angleichungszulage" von 30 Euro und wer kann sie erhalten?

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde auch der stufenweise Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ (Gleichlauf von Entgelt- und Besoldungstabelle) vereinbart, der am **1. August 2016** beginnt.

Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den in der Anlage unter Ziffer II. aufgeführten Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Für diese Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13 werden dann die Entgeltgruppen des TV-L den landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung entsprechen. (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9).

Auch für die Angleichungszulage muss ein entsprechender Antrag gestellt werden (siehe Nr. 2 und 4). Dieser ist bis zum **31. Juli 2017** zu stellen. Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 ruht, können Sie den Antrag bis zu einem Jahr nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. Ein fristgemäßer Antrag wirkt jeweils auf den 1. August 2016 zurück.

Eine Angleichung der Entgelt- zu den Besoldungsgruppen in einem Schritt hätte erhebliche Kosten nach sich gezogen, die in der diesjährigen Entgelttrunde nicht zu finanzieren waren. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf einen Einstieg in Höhe von monatlich

30 Euro geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltabelle“ sind von den Tarifvertragsparteien in den folgenden Entgeltrunden zu vereinbaren.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der „Angleichungszulage“ nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften. Damit treten Auswirkungen, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind (z. B. Anrechnung des Strukturausgleichs gemäß § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn), erst mit dem letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung ein.

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Derartige Informationsschriften können lediglich allgemeine Hinweise zu den Auswirkungen der Tarifvorschriften geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.

Hinweis

Der Antrag auf Höhergruppierung bzw. die Gewährung der Angleichungszulage nach der EntgO-L ersetzt nicht den Antrag nach der Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften gem. § 2 Abs. 5, 6 LehbildG M-V. Die Verfahren zur Qualifizierung von Lehrkräften nach dem Lehrerbildungsgesetz, die ggf. zu Höhergruppierungen führen können, sind unabhängig von den Höhergruppierungen nach der EntgO-L.

Anlage

Verbesserungen für Lehrkräfte aufgrund der Tarifeinigung vom 28. März 2015

I. Verbesserungen aufgrund der EntgO-L, die ab 1. August 2015 wirksam werden

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllen (sogenannte Nichterfüller) und nach einer der nachfolgend aufgeführten Fallgruppen aus den Lehrer-Richtlinien-O eingruppiert sind, könnten nach der EntgO-L höhergruppiert werden. Da sich die EntgO-L von den Lehrerrichtlinien deutlich unterscheiden, ist eine wechselseitige Zuordnung der Fallgruppen nur eingeschränkt möglich. Die Übersicht ist deshalb nur ein Anhaltspunkt für mögliche Verbesserungen. Rechtsansprüche auf eine Höhergruppierung können daraus nicht abgeleitet werden.

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte Erfüller), sind hinsichtlich ihrer Eingruppierung in der EntgO-L genauso wie bisher an die Besoldungsgruppen vergleichbarer beamteter Lehrkräfte gekoppelt. Für diese Lehrkräfte könnten sich aber Verbesserungen nach Ziffer I. ergeben.

Fallgruppe	Betroffener Personenkreis nach Lehrer-Richtlinien-O	EG bisher	EG neu
I.	Lehrkräfte an Grundschulen		
1.	(bisher nicht besetzt), neu: mit 1. Staatsexamen aber ohne 2. StEx	-	11
3.	Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen mit abgeschlossenem Studium an einer HS nach § 1 HRG die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen	9	10
4.	Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen HS	9	10
5.	Dipl.-Dolmetscher und Dipl.-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem HS-Studium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer in einem Fach	9	10
6.	Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit	9	10
7.	Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit	9	10
8.	Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit	9	10
8a.	Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach sowie einer erfolgreich abgelegten Erweiterungsprüfung für die Sekundarstufe I oder die Primarstufe in einem dritten Fach in der Tätigkeit von Lehrern	9	10
8b.	Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach in der Tätigkeit von Lehrern	9*	10
8c.	Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach in der Tätigkeit von Lehrern	9*	10
8d.	Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Lehrern	8	9
12.	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung	9*	9
13.	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege	8	9
16./17.	Musiklehrer und Zeichenlehrer	9*	9
20.	Sonstige Beschäftigte in der Tätigkeit von Lehrern	6	9

II.	Lehrkräfte an Realschulen (in M-V: Regionale Schulen)		
1.	(bisher nicht besetzt), neu: mit 1. Staatsexamen aber ohne 2. StEx	-	13
2.	Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	10	12
3.	Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern mit abgeschlossenem Studium an einer HS nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen	10	11
4.	Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen HS	10	12
5.	Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer (Abschluss vergleichbar Bachelor)	10	11
6.	Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit (Abschluss vergleichbar Bachelor)	10	11
8.	Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit; Abschluss vergleichbar mit Magister: EG 12; vergleichbar mit Bachelor EG 11	10	12/11
10.	Musiklehrer oder Zeichenlehrer	9	10
III.	Lehrkräfte an Sonderschulen (in M-V: Förderschulen)		
1.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern oder von Lehrern an vergleichbaren Schulformen mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen	10	11
2.	Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen HS	10	12
7.	Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach in der Tätigkeit von Lehrern	9	10
9.	Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Lehrern	9*	9
IV.	Lehrkräfte an Gymnasien		
1.	(bisher nicht besetzt), neu: mit 1. Staatsexamen aber ohne 2. StEx	-	13
2.	Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichem Fach erteilen	11	12
4.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Religionslehrern mit abgeschlossenem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen HS oder vergleichbarem Master-Abschluss	11	12
8.	Musikerzieher, die nach mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit; Abschluss vergleichbar mit Magister: EG 12; vergleichbar mit Bachelor EG 11	11	12/11
9.	Musikerzieher mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerzieher einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik; Abschluss vergleichbar mit Magister: EG 12; vergleichbar mit Bachelor EG 11	10	12/11
11.	Kunst- oder Musikerzieher ohne Ausbildung nach den Fallgruppen 7 bis 10 der Lehrer-Richtlinien-O	9	10
V.	Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen		
	Auch im Bereich der Beruflichen Schulen kann es zu Höhergruppierungen kommen. Die Fallgruppen der Lehrer-Richtlinien-O lassen sich nicht schematisch den Fallgruppen der EntgO-L zuordnen. Die Eingruppierung ist abhängig von der Ausbildung und des Einsatzes der jeweiligen Lehrkraft.	-	-
VI.	Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen sowie an verselbstständigten Orientierungsstufen sind jeweils nach den Abschnitten der Lehrer-Richtlinien eingruppiert, die der Schulart entsprechen, die den Klassenstufen gleichkommt, in denen die Lehrkraft überwiegend unterrichtet		

1. Es sind nur die Fallgruppen aufgeführt in denen nach hiesiger Kenntnis Lehrkräfte vorhanden sind.
2. Die Entgeltgruppe 9* ist die EG 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten und ohne Stufen 5 und 6

II. Lehrkräfte, die ab 1. August 2016 eine Angleichungszulage in Höhe von monatlich 30 Euro erhalten könnten (Paralleltabelle)

Nachstehende Lehrkräfte (Erfüller und Nichterfüller) in den genannten Entgeltgruppen könnten ab 1. August 2016 während der in der Tarifeinigung vom 28.3.2015 vereinbarten Angleichungsphase bei Antragstellung eine Zulage in Höhe von zunächst 30 Euro monatlich erhalten. Die weiteren Angleichungsschritte bleiben zukünftigen Tarifverhandlungen vorbehalten:

Ausbildung bzw. Tätigkeit der Lehrkraft	am 1. August 2016 in Entgeltgruppe (EG)
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt oder Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR zum Lehrer für untere Klassen mit Bewährungsfeststellung	11
b) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	10
d) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder vergleichbarer Einrichtung mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach haben	10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern	
a) Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Abschnitt 1 der EntgO-L)	soweit in EG 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer bzw. Fachpraxislehrer die nicht unter Buchst. a fallen (Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der EntgO-L)	in EG 7, 8, 9 oder 10
3. Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind	in EG 10 oder 11

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) gilt, richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten nach den besonderen Regelungen in der Tarifeinigung vom 28. März 2015.

Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 TV-L

gem. Tarifeinigung von 28.3.2015	bisher	2015	2016	2017	2018	ab 2019
E 1 bis E 8	71,5 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.
E 9 bis E 11	60 v.H.	64 v.H.	68 v.H.	72 v.H.	76 v.H.	80 v.H.
E 12 bis E 13	45 v.H.	46 v.H.	47 v.H.	48 v.H.	49 v.H.	50 v.H.
E 14 bis E 15	30 v.H.	31 v.H.	32 v.H.	33 v.H.	34 v.H.	35 v.H.

